

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung Strom durch die Netze Duisburg GmbH

1. Die Netze Duisburg GmbH (Netzbetreiber) nimmt eine Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung des Anschlussnutzers auf Verlangen des Lieferanten vor.
2. Der Lieferant versichert, dass jede seiner Beauftragungen auf Unterbrechung der Anschlussnutzung die in § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) geforderten Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere gelten unwiderlegbar alle Erklärungen des Lieferanten im Hinblick auf § 24 NAV als glaubhaft versichert. Außerdem stellt der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
3. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die vom Lieferanten mit Ziffer 2 versicherten Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung tatsächlich vorliegen.
4. Der beauftragende Lieferant ist gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner der für die Ausführung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung anfallenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Anschlussnutzung aktuellen Preisblatt. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung entfallenden Kosten.
5. Die Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung hat vom Lieferanten im EDIFACT-Format beim Netzbetreiber zu erfolgen. Gleiches gilt für die Beauftragung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.
6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Terminvorgabe des Transportkunden im Rahmen der betrieblichen Abläufe (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr – 16 Uhr und Freitag von 07.30 – 15 Uhr). Der Netzbetreiber wird nach Möglichkeit dem Transportkunden den voraussichtlichen Unterbrechungstermin bestätigen.
7. Der Netzbetreiber nimmt kein Inkasso im Auftrag des Lieferanten vor.
8. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter ist nicht entscheidungsberechtigt, ob bei Vorlage eines Einzahlungsbeleges der Sperrgrund wegfällt. Er setzt sich diesbezüglich unter der Servicetelefonnummer mit dem Lieferanten in Verbindung. Kann der Lieferant nicht erreicht werden, wird der Zähler auf Kosten des Lieferanten gesperrt. Auch hier stellt der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen soweit gesetzlich zulässig frei. Wird die Anschlussnutzung nach telefonischer Rückfrage aufgrund der eingezahlten Beträge nicht unterbrochen, trägt der Lieferant die Kosten für die erfolglose Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung gültigen Preisblatt.
9. Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag für die Übergangszeit bis zur vollen Verfügbarkeit des elektronischen Datenaustausches im EDIFACT-Format ausschließlich per E-Mail unter Bezugnahme auf den von ihm gestellten Auftrag und Angabe von Zählpunkt, Zählernummer sowie Anschlussnutzer an die Mailadresse wechselprozesse@netze-duisburg.de beim Netzbetreiber zu stornieren. Die bis dahin angefallenen Bearbeitungskosten trägt der Lieferant.

10. Ist eine Unterbrechung der Anschlussnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (u.a. kein Zugang, verwehrt Zugang, Notfall¹) nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich per E-Mail in Textform informieren und mit ihm eventuelle weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Unterbrechung der Anschlussnutzung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung der Anschlussnutzung trägt der Lieferant.
11. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist für die Übergangszeit bis zur vollen Verfügbarkeit des elektronischen Datenaustausches im EDIFACT-Format ausschließlich per E-Mail.
12. Ist der Netzbetreiber - beispielsweise aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder aufgrund von Notfällen - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Anschlussnutzung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.
13. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, wird diese unverzüglich im Rahmen der betrieblichen Abläufe, spätestens aber am nächsten Werktag (Montag bis Freitag), durchgeführt. Ist die Wiederherstellung der Anschlussnutzung in Notfällen¹ nicht innerhalb der regulären Arbeitszeit möglich, erfolgt eine Beauftragung des Bereitschaftsdienstes zur Wiederherstellung am gleichen Tag. Die dafür anfallenden Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
14. Der Netzbetreiber ist mit einem Vorlauf von einem Monat zum Monatsende berechtigt, diese Richtlinie einschließlich des Preisblattes zu ändern. Der Lieferant ist berechtigt, diese Vereinbarung bzw. die Beauftragung der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu kündigen.
15. Das nachstehende Preisblatt ist Bestandteil dieser Richtlinie.

¹ "Notfall": alle Situationen, in denen Gefahr für Leib oder Leben des Betroffenen besteht.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch die Netze Duisburg GmbH

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung des Anschlussnutzers werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- 1.) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) und Wiederherstellung der Versorgung
 - Sperrung: innerhalb der betrieblichen Abläufe nach Ziffer 6 und
 - Wiederherstellung: innerhalb der betrieblichen Abläufe nach Ziffer 13
 - Gesamt: 120,00 Euro/netto
 - Erfolglose Unterbrechung: Gesamt: 30,00 Euro/netto
 - Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der
Anschlussnutzung am/bis zum Tag der Sperrung Gesamt: € 5,00 Euro netto
- 2.) Bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung der Versorgung bzw. nicht mit den dafür vorgesehenen Trennvorrichtungen vorgenommen werden kann, oder Maßnahmen der Versorgungseinstellung unwirksam gemacht wurden, werden anstelle der in Punkt 1.) genannten Beträge die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Wiederherstellung der Versorgung.

Zur Beauftragung ist bis zur Aufnahme des Sperrprozesses in die Marktkommunikation ausschließlich die Excel-Vorlage der BNetzA zu nutzen.